

Hinsichtlich der feuersicheren Verwahrung der für den Verkauf oder für die Benützung bestimmten Vorräthe wird auf die Bestimmung in § 367 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verwiesen. Außerdem sind für die Aufbewahrung solche Orte zu wählen, welche für Kinder nicht zugänglich sind.

§ 3.

Das Verschleudern oder Begwerfen von Zündhölzern, an welchen noch Zündstoff haftet, ebenso das Begwerfen brennender Zündhölzchen ist sorgfältig zu vermeiden.

§ 4.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, soweit nicht der § 367 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Platz greift, unterliegen der Strafbestimmung des § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Stuttgart, den 15. Juni 1877.

S i d.